



Vorbeugender Brandschutz

PrüfVO NRW und Brandschau (FSHG)



Zur Anwendung dieser Veröffentlichung

Die vorliegende Veröffentlichung gibt Hinweise und Kommentare zur Behandlung von technischen Anlagen im Rahmen der Brandschau, insbesondere vor dem Hintergrund der zum Jahresende 2009 neu eingeführten PrüfVO NRW. Sie soll den bei der Brandschau tätigen Personen aber auch den Brandschutzdienststellen als Hilfestellung dienen.

Haftungsausschluss

Der Nutzer muss die Anwendbarkeit der in dieser Veröffentlichung zusammengestellten Hinweise und Kommentare in eigener Verantwortung im Einzelfall prüfen. Eine Haftung der Ersteller wird ausgeschlossen.

Hinweis zu Darstellung und Lesbarkeit:

Im nachfolgenden Text findet man Kommentierungen in der obigen Schrift (Arial 12 pt), innerhalb von Originaltexten auch in kleinerer Type (**Arial 8 pt fett**). Der Original-Wortlaut zitierter Verordnungen ist in anderer Schriftart (Times New Roman, 12 pt) angegeben.

Anmerkung:

Eine Schreibweise, die beiden Geschlechtern gleichermaßen gerecht wird, wäre sehr angenehm. Da aber entsprechende neuere Schreibweisen in der Regel zu großen Einschränkungen der Lesbarkeit führen, wurde darauf verzichtet. So gilt für die gesamte Veröffentlichung, dass die maskuline Form, wenn nicht ausdrücklich anders benannt, für beide Geschlechter gilt. Dies betrifft im vorliegenden Fall insbesondere die Verwendung des Begriffes „Brandschutztechniker“, der als Oberbegriff für alle mit der Brandschau beauftragten Personen zu verstehen ist.

Inhaltsverzeichnis

Zur Anwendung dieser Veröffentlichung / Haftungsausschluss	2
Inhaltsverzeichnis	3
1. PrüfVO NRW und Brandschau (FSHG)	4
2. Prüfung technischer Anlagen	6
3. Wiederkehrenden Prüfungen und Brandschau	11
4. Praxisbeispiele zu Prüfungen außerhalb des Anwendungsbereiches der PrüfVO NRW	16
5. Quellen und weiterführende Literatur	25
Anhang: Mustersätze	27
Urheberrecht, Impressum	31

1. PrüfVO NRW und Brandschau (FSHG)

Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen

Durch die Ablösung der bisher geltenden Technischen Prüfverordnung am 24. November 2009 durch die

Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten - Prüfverordnung - (PrüfVO NRW)

haben sich einige Änderungen im Bereich der bauaufsichtlich vorgeschriebenen Prüfung von technischen Anlagen und in der wiederkehrenden (bauaufsichtlichen) Prüfung von Sonderbauten ergeben. Die vorliegende Veröffentlichung beschreibt diese Änderungen, zeigt Konsequenzen für die Brandschau auf und gibt Hinweise für die Information und Aufklärung der Gebäudebetreiber.

Damit wird auch dem Erlass des Innenministeriums vom 15.10.2009¹ entsprochen. Dieser fordert als Grundlage für eine weitere Anwendung der „Hinweise zum Vorbeugenden Brandschutz“² eine sinngemäße aktualisierte Auslegung der Vorschriften, die Grundlage der Brandschau sind.

Aufgaben der Brandschau

Im Rahmen der Brandschau werden regelmäßig komplexe bauliche Anlagen beurteilt, die häufig mit einer Vielzahl von sicherheitstechnischen und brandschutztechnischen Anlagen ausgestattet sind. Zweck der Brandschau ist es, brandschutztechnische Mängel und Gefahrenquellen festzustellen. Diese Mängel sind zu protokollieren, bei Fällen in denen eine konkrete Gefahr besteht, sind unverzüglich Maßnahmen zu veranlassen.

Geht es um die Beurteilung der Wirksamkeit und Betriebssicherheit der sicherheitstechnischen Anlagen, so hat die mit der Durchführung der Brandschau beauftragte Person keine Prüfungen selbst vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für solche Prüfungen, die auch der Bauaufsicht nach baurechtlichen Vorschriften nicht obliegen, sondern die bestimmten Sachverständigen, Sachkundigen oder anderen Fachkundigen übertragen sind (vgl. Erlass „Hinweise zum Vorbeugenden Brandschutz“).

¹ Erlass: Anwendbarkeit der Hinweise zum Vorbeugenden Brandschutz – IM NRW, AZ: 73-52.09.01 vom 15.10.2009

² Erlass: Hinweise zum Vorbeugenden Brandschutz – IM NRW, AZ: V D 2-4.111-3 vom 9.2.2001

So ist es zum Beispiel nicht Aufgabe der mit der Brandschau beauftragten Personen, die in der Prüfverordnung NRW genannten Anlagen und Einrichtungen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit zu prüfen. Vielmehr werden diese Tätigkeiten von Prüfsachverständigen durchgeführt.

Die mit der Durchführung der Brandschau beauftragte Person soll sich allerdings durch Einsichtnahme in die Prüfbücher davon überzeugen, dass diese Prüfungen fristgerecht durchgeführt wurden. Dies gilt sinngemäß auch für Prüfungen, die nicht Gegenstand bauaufsichtlicher Vorschriften sind, sondern die den betrieblichen bzw. organisatorischen Brandschutz betreffen und (auch bisher schon) in der Verantwortung des Gebäudebetreibers liegen.

Umfang der PrüfVO NRW

Die Prüfverordnung (PrüfVO NRW) stellt eine Überarbeitung der bisher geltenden Technischen Prüfverordnung (TPrüfVO) dar. Sie dient einer Zusammenführung

- der Inhalte aus der TPrüfVO bezüglich der Prüfung von technischen Anlagen und Einrichtungen durch Sachverständige und Sachkundige
- mit den Vorschriften der einzelnen Sonderbauverordnungen über die wiederkehrenden Prüfungen durch die Bauaufsichtsbehörden.

Die Novellierung orientiert sich an der Muster-PrüfVO der ARGEBAU³. Bestimmte Vorschriften über Sachkundigen-Prüfungen entfallen mit dieser Änderung. Außerdem werden erforderliche Änderungen zur Umsetzung der EU-Dienstleistungs-Richtlinie vorgenommen, diese betreffen im Wesentlichen die Zulassung von Prüfberechtigten aus anderen Bundesländern und aus den EU-Mitgliedsstaaten.

Die PrüfVO NRW gliedert sich in vier Teile und einen Anhang:

- Teil 1 umfasst die Prüfung der technischen Anlagen durch Sachverständige,
- Teil 2 umfasst die Regelungen zu wiederkehrenden bauaufsichtlichen Prüfungen,
- Teil 3 legt Zuständigkeiten fest,
- Teil 4 regelt das Inkrafttreten.
- Der Anhang beinhaltet die in Nordrhein-Westfalen geltenden Prüfgrundsätze für technische Anlagen und Einrichtungen.

Die von Seiten der Bauaufsichtsbehörden erarbeiteten Checklisten für die wiederkehrenden Prüfungen sind weiter im Internetauftritt des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBV NRW) eingestellt, sie werden von den Bauaufsichtsbehörden selbst gegebenenfalls redaktionelle Anpassungen in Bezug auf die nun anzuwendenden und aktualisierten Vorschriften erfahren.

³ ARGEBAU: Bauministerkonferenz, Arbeitsgemeinschaft der für Städtebau, Bau- und Wohnungswesen zuständigen Minister und Senatoren der 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland

2. Prüfung technischer Anlagen

Der § 1 PrüfVO NRW enthält eine Zusammenstellung der prüfpflichtigen Objekte. Die in der PrüfVO NRW angegebenen Verweise lauten auf die Soderbauverordnung (SBauVO) als von nun an geltende Rechtsgrundlage, anstatt auf die zurückgezogenen Sonderbauvorschriften. In anderen Sonderbauten, beispielsweise solchen nach § 54 BauO NRW, sind Prüfungen weiterhin möglich, wenn diese von den Bauaufsichtsbehörden vorgeschrieben werden.

§ 1 PrüfVO NRW Anwendungsbereich

- (1) ¹Teil eins dieser Verordnung gilt für die Prüfung von technischen Anlagen nach Satz 2 in [der Anwendungsbereich wurde unverändert aus der TPrüfVO übernommen, es wurden lediglich redaktionelle Änderungen und Ergänzungen eingefügt]
1. Verkaufsstätten [...] [die Auslassung bezieht sich jeweils auf die SBauVO],
 2. Versammlungsstätten [...],
 3. Krankenhäusern,
 4. Beherbergungsstätten [...],
 5. Hochhäusern,
 6. Mittel- und Großgaragen [...],
 7. Einrichtungen mit Räumen für Pflege- und Betreuungsleistungen von mehr als insgesamt 500 m² Bruttogrundfläche in einem Gebäude,
 8. allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen,
 9. Hallenbauten für gewerbliche oder industrielle Betriebe mit einer Geschossfläche von mehr als 2000 m²,
 10. Messebauten und Abfertigungsgebäuden von Flughäfen und Bahnhöfen mit einer Geschossfläche von mehr als 2.000 m² und
 11. sonstigen baulichen Anlagen und Räumen besonderer Art oder Nutzung, soweit die Prüfung durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde nach § 54 Absatz 2 Nummer 22 BauO NRW im Einzelfall angeordnet worden ist.

Nach Aufstellung des Objektkataloges wird in der PrüfVO NRW der Katalog der prüfpflichtigen technischen Anlagen zusammengestellt:

²Folgende technische Anlagen sind durch Prüfsachverständige gemäß § 3 zu prüfen: [...] [siehe nachfolgende Ergänzungen in § 2 unter Ziff. 1 bis 11]

Zur einfacheren Übersicht wird im Folgenden der Katalog der zu prüfenden technischen Anlagen mit den in § 2 PrüfVO NRW angegebenen Fristen verknüpft:

§ 2 PrüfVO NRW Prüfungen, Prüffristen der technischen Anlagen

(1) [...] ²Die wiederkehrenden Prüfungen sind seit der letzten Prüfung in Zeiträumen von nicht mehr als

1. **3 Jahren** für Anlagen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 8

	Zeitraum vorh./nachh.	Niveau SK/SV
1. CO-Warnanlagen in geschlossenen Großgaragen, [bisher: jährlich, wiederkehrend durch SV, Nr. 1.3 TPrüfVO]	1/3 (-)	(=)
2. ortsfeste, selbsttätige Feuerlöschanlagen, [bisher: jährlich, wiederkehrend durch SV, Nr. 1.8 TPrüfVO]	1/3 (-)	(=)
3. Lüftungstechnische Anlagen, [bisher: 3-jährlich, wiederkehrend durch SV, Nr. 1.1 TPrüfVO]	3/3 (=)	(=)
4. maschinelle Lüftungsanlagen in geschlossenen Mittel- und Großgaragen, [bisher: 2-jährlich, wiederkehrend durch SV, Nr. 1.2 TPrüfVO]	2/3 (-)	(=)
5. Druckbelüftungsanlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen, [bisher: 3-jährlich, wiederkehrend durch SK, Nr. 1.7 und Nr. 2.3 TPrüfVO]	3/3 (=)	(+)
6. maschinelle Rauchabzugsanlagen, [bisher: 3-jährlich, wiederkehrend durch SK, Nr. 1.7 und Nr. 2.3 TPrüfVO]	3/3 (=)	(+)
7. Sicherheitsbeleuchtungs- und Sicherheitsstromversorgungsanlagen, [bisher: 3-jährlich, wiederkehrend durch SV, Nr. 1.5 TPrüfVO]	3/3 (=)	(=)
8. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, [bisher: 3-jährlich, wiederkehrend durch SK, Nr. 1.3 und Nr. 2.2 TPrüfVO]	3/3 (=)	(+)

und

2. **6 Jahren** für Anlagen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 bis 11

9. elektrische Anlagen, [bisher: 3-jährlich, wiederkehrend durch SK, Nr. 1.4 und Nr. 2.1 TPrüfVO] - in Krankenhäusern nur elektrische Anlagen, die der Aufrechterhaltung des Betriebs dienen, - in Garagen nur elektrische Anlagen in geschlossenen Großgaragen und - in den übrigen Gebäuden gemäß Satz 1 alle elektrischen Anlagen,	3/6 (-)	(+)
10. natürliche Rauchabzugsanlagen und [bisher: 3-jährlich, wiederkehrend durch SK, Nr. 1.7 und Nr. 2.3 TPrüfVO]	3/6 (-)	(+)
11. ortsfeste, nicht-selbsttätige Feuerlöschanlagen [bisher: 3-jährlich, erstmalig und wiederkehrend durch SK, Nr. 2.4 TPrüfVO]	3/6 (-)	(+)

zu veranlassen.

Fazit:

- Statt der bisherigen Unterscheidung zwischen „Anlagen“ und „Einrichtungen“ wird zukünftig nur noch der Begriff „technische Anlage“ verwendet.
- Bei vielen Prüfungen wurde das Niveau gegenüber der TPrüfVO auf wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige angehoben. Die übrigen Sachkundigen-Prüfungen sind nicht mehr bauaufsichtlich vorgeschrieben.
- Anlagen zur Rauchableitung und solche zur Druckbelüftung sind zukünftig wegen deutlich unterschiedlicher Anlagentechnik getrennt voneinander zu betrachten.
- Bei einigen Prüfungen wurde das Prüfintervall gegenüber der TPrüfVO verlängert (siehe Klammerangaben: Prüfintervall TPrüfVO / PrüfVO NRW, jeweils in Jahren). Betroffen von dieser Regelung sind die Prüfungen bei:
 - » CO-Warnanlagen in geschlossenen Großgaragen (1/3),
 - » ortsfesten, selbsttätigen Feuerlöschanlagen (1/3),
 - » maschinellen Lüftungsanlagen in geschlossenen Mittel- und Großgaragen (2/3)

und alle zukünftig auf Niveau der Sachverständigen-Prüfungen angehobenen ehemaligen Sachkundigen-Prüfungen, also:

- » elektrische Anlagen (3/6),
- » natürliche Rauchabzugsanlagen (3/6),
- » ortsfeste, nicht-selbsttätige Feuerlöschanlagen (3/6).

→ Sinkt durch die Verlängerung der Prüfintervalle das Sicherheitsniveau?

Weitergehende Prüfungs- und Wartungsvorschriften nach technischen Regelwerken (z.B. Normen und Richtlinien) sowie Prüf- und Wartungsvorschriften der Hersteller bzw. Errichter bleiben von den Bestimmungen der PrüfVO NRW unberührt.

Beispiel: Für Sprinkleranlagen nach VDS CEA 4001 sind im Abschnitt 18 verschiedene Kontrollprogramme beschrieben, nach denen die Sprinkleranlage bzw. Teile einer Sprinkleranlage in unterschiedlichen Intervallen zu kontrollieren sind. Dabei werden täglich, wöchentlich, viertel- und halbjährlich sowie jährlich durchzuführende Prüfungen beschrieben.

Ein Absinken des Sicherheitsniveaus ist daher nicht zu befürchten.

Einige Prüfungen sind gegenüber der TPrüfVO nicht mehr Gegenstand bauaufsichtlicher Regelungen. Die betroffenen technischen Anlagen sind einerseits jedoch aufgrund der Regelungen aus **§ 3 BauO NRW** ordnungsgemäß zu **warten und instand zu halten**, andererseits sind sie aber aufgrund weiterer (arbeitsschutz-) rechtlicher Vorschriften zu prüfen. Mit der Neuregelung werden Doppel- und Mehrfachprüfungen in folgenden Bereichen vermieden:

- Nr. 2.5: Feuerlöscher
- Nr. 2.6: automatische Schiebetüren in Rettungswegen
- Nr. 2.7: Einrichtungen zum selbsttätigen Schließen von Feuerschutzabschlüssen
- Nr. 2.8: kraftbetätigte Tore
- Nr. 2.9: elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen
- Nr. 2.10: Schutzvorhänge zwischen Bühne und Versammlungsraum
- Nr. 2.11: Blitzschutzanlagen
- Nr. 2.12: Rauchabzüge in Treppenträumen

Die nachfolgende Zusammenstellung zeigt, aufgrund welcher Vorschriften eine Prüfpflichtigkeit der oben genannten Anlagen durch den Gebäudebetreiber zukünftig abgeleitet werden kann. Diese Vorschriften sind als allgemein anerkannte Regeln der Technik zu sehen.

Einrichtung	Vorschrift	Prüffrist	Qualifikation
Feuerlöscher	▪ BGV A1, § 39 (3)	2	SK
	▪ BGR 133, Nr. 6	2	SK
	▪ DIN 14406-4	2	SK
automatische Schiebetüren in Rettungswegen	▪ AutSchR, ▪ ASR A1.7 Nr. 10 ▪ BGR 232, Nr. 6	1	SK
Einrichtungen zum selbsttätigen Schließen von Feuerschutzabschlüssen	▪ Richtlinien des DIBT ▪ für Feststellanlagen ▪ ASR A1.7, Nr. 10.2 (3) ▪ Bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis ▪ Herstellerangaben	1	FK / SK
kraftbetätigte Tore	▪ ASR A1.7 Nr. 10 ▪ BGR 232, Nr. 6	1	SK
elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen	▪ EItVTR, Nr. 6 ▪ Betriebsanleitung der Hersteller	1	SK
Schutzvorhänge zwischen Bühne und Versammlungsraum	▪ BGV C1, §§ 33, 34	1	SK
	▪ BGG/GUV-G 912	4	SV
Blitzschutzanlagen	▪ DIN 62305-3 ▪ VdS 2010	1-5	SK
Rauchabzüge in Treppenträumen	▪ VdS 2221 ▪ Herstellerangaben	1	FK

SV: Sachverständige Person / SK: Sachkundige Person / FK: Fachkundige Person / Prüffrist: in Jahren

Mit dieser Zusammenstellung wird deutlich, dass durch die Änderung des bauaufsichtlich vorgeschriebenen Prüfumfanges keine Absenkung des Sicherheitsniveaus zu befürchten ist. Die Möglichkeit, eine Prüfung in nicht explizit aufgeführten Sonderbauten auf der Grundlage von § 54 (2) Ziff. 22 BauO NRW anzuordnen, besteht weiterhin.

Bauaufsichtlich vorgeschriebene Prüfungen werden zukünftig von sogenannten „Prüfsachverständigen“ durchgeführt. Die Anerkennungsverfahren für Sachverständige aus anderen Bundesländern oder aus anderen EU-Mitgliedsstaaten sind ebenfalls in der Prüfverordnung geregelt.

Mit der neuen Formulierung steht die PrüfVO NRW weitestgehend in Übereinstimmung mit der MusterPrüfVO der ARGEBAU.

3. Wiederkehrende Prüfungen und Brandschau

Die Bauaufsichtsbehörden führen auf Grund von Vorschriften des Baurechts bei einer Reihe von baulichen Anlagen und Räumen besonderer Art oder Nutzung (Sonderbauten) wiederkehrende Prüfungen durch. Die Regelungen hierzu waren bisher in den einzelnen Sonderbauvorschriften festgelegt. Mit Einführung der Sonderbauverordnung (SBauVO), die alle einzelnen Sonderbauvorschriften in einer gemeinsamen Vorschrift zusammenfasst, wurden die Ausführungen zur wiederkehrenden Prüfung in den Teil 2 der PrüfVO NRW aufgenommen.

Teil 2 Wiederkehrende Prüfungen

§ 10 Prüfungen durch die Bauaufsichtsbehörde

(1) ¹Die Bauaufsichtsbehörde hat

1. in Zeitabständen von höchstens **3 Jahren**

- a) Verkaufsstätten im Sinne der Sonderbauverordnung und
[alt: § 27 VkvVO, mit StAfA]
- b) Versammlungsstätten im Sinne der Sonderbauverordnung
[alt: § 46 VStättVO]

und

2. in Zeitabständen von höchstens **6 Jahren** [alt: alle 5 Jahre]

- a) Krankenhäuser, [alt: § 38 KhBauVO, bisher mit Gesundheitsamt und StAfA]
- b) Beherbergungsstätten im Sinne der Sonderbauverordnung mit mehr als 60 Betten, [alt: § 11 BeVO]
- c) Hochhäuser mit mehr als 60 m Höhe,
[alt: § 15 HochhVO, BAA kann auch andere Hochhäuser prüfen]
- d) Großgaragen im Sinne der Sonderbauverordnung,
[alt: § 21 GarVO, BAA kann auch Mittelgaragen prüfen]
- e) allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, soweit sie nicht ausschließlich der Unterrichtung Erwachsener dienen,
- f) Einrichtungen mit Räumen für Pflege- und Betreuungsleistungen von mehr als insgesamt 1600 m² Bruttogrundfläche in einem Gebäude und [neu!]
- g) Kindergärten und Horte mit mehr als 4 Gruppen [neu!]

zu prüfen.

² Dabei ist auch die Einhaltung der Betriebsvorschriften zu überwachen und festzustellen, ob die Prüfungen der technischen Anlagen fristgerecht durchgeführt und etwaige Mängel beseitigt worden sind. ³ Der für die Brandschau zuständigen Behörde ist Gelegenheit zur Teilnahme an den Prüfungen zu geben [bisher nicht erwähnt bei Hochhäusern und Garagen]. ⁴ Auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden baulichen Anlagen sind die Sätze 1 bis 3 anzuwenden.

(2) Bei baulichen Anlagen und Räumen des Bundes, des Landes und der Landschaftsverbände hat die zuständige Baudienststelle die Pflichten nach Absatz 1.

Fazit:

- Bauaufsichtsbehörden und die für die Brandschau zuständigen Dienststellen führen die wiederkehrende Prüfung in Sonderbauten gemeinsam durch. Das war bisher zwar übliche Praxis, aber nicht in allen Sonderbauverordnungen so festgelegt.
- Bei einigen Sonderbauten werden bisher bei der Prüfung zu beteiligende Dritte (bspw. die Arbeitsschutzaufsicht – Dezernate 55/56 der Bezirksregierungen – und Gesundheitsämter) nicht mehr genannt.
- Die Möglichkeit, entsprechend § 54 (2) Nr. 22 BauO NRW in Sonderbauten eine wiederkehrende Prüfung anzuordnen, besteht weiterhin.
- Bei allen unter § 10 (1) Nr. 2 PrüfVO NRW genannten Sonderbauten ist der Rhythmus der wiederkehrenden Prüfung von bisher 5 auf nunmehr 6 Jahre geändert worden. Dieser Turnus harmonisiert nicht (mehr) mit der Festlegung der Brandschaufristen aus § 6 FSHG⁴. Hier werden längstens 5 Jahre festgelegt.

Konsequenzen für die Brandschau

Schon mit der Neufassung des FSHG im Jahr 1998 wurde festgelegt, dass in „Gebäuden und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, [...] je nach Gefährdungsgrad in Zeitabständen von längstens fünf Jahren eine Brandschau durchzuführen“ ist. Die Gesetzesbegründung zum FSHG führt hierzu aus, dass insgesamt eine „Professionalisierung und Intensivierung der Brandschau“ erforderlich scheint, um den Bürger „so gut es geht, schon vorbeugend vor Gefahren durch Brände und Explosionen zu schützen“.

⁴ Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998

Gleichzeitig mit dieser Festlegung wurde verordnet, die Brandschau hauptamtlichen Kräften der Feuerwehr oder Brandschutztechnikern zu übertragen und die bisher bestehenden Brandschaukommissionen abzulösen. Im Erlass „Hinweise zum Vorbeugenden Brandschutz“ wurde – mit Bezug auf die Durchführung und auf die personelle Ausstattung – nochmals ausdrücklich auf die schwerwiegenden Konsequenzen hingewiesen, die aus einer Vernachlässigung der Aufgaben im vorbeugenden Brandschutz resultieren können.

➔ **Ist eine Anpassung des Brandschauintervalls an die Fristen der wiederkehrenden Prüfung möglich?**

Der Handlungsspielraum für eine Harmonisierung der Brandschaufristen mit den Fristen zur wiederkehrenden Prüfung ist – wie die Gesetzesbegründung zeigt – stark eingeschränkt. Eine Verlängerung des Brandschauintervalls auf einen Zeitraum von sechs Jahren scheint nicht ohne weiteres möglich.

Eine Umfrage des Arbeitskreises „Vorbeugender Brandschutz“ (AK VB) der AGBF NRW⁵ in den Städten mit Berufsfeuerwehren in Nordrhein-Westfalen hat ergeben, dass überwiegend angestrebt wird, die unterschiedlichen Prüfintervalle von Brandschau und wiederkehrender Prüfung abzustimmen und aneinander anzupassen. Somit werden die Brandschutzdienststellen in vielen Fällen in den Verkaufs- und Versammlungsstätten spätestens alle drei Jahre eine Brandschau durchführen. Die Bauaufsichtsämter werden sich entsprechend dem Umfrageergebnis für alle übrigen Sonderbauten weitestgehend dem Brandschauintervall anpassen.

Unbenommen bleibt die Möglichkeit bzw. die Erfordernis, bei bestimmten Objekten mit hohem Gefährdungspotenzial kürzere Brandschaufristen festzusetzen.

➔ **Wie kann mit Fristüberschreitungen bei der Brandschau umgegangen werden?**

Falls es bei einzelnen Objekten zu einer Überschreitung der Brandschaufristen kommt, kann dieser Umstand anhand von Kennzahlen aussagekräftig dargestellt werden. Mit diesen kann der Zielerreichungsgrad angegeben werden. Durch eine Ordnung der Kennzahlen nach Nutzungsarten der Brandschauobjekte kann so transparent dargestellt werden, dass eine Risikoabschätzung durchgeführt wurde, um eine Einhaltung der Frist bei stark risikobehafteten Objekten zu erreichen. Mit den Kennzahlen muss aber ebenfalls gezeigt werden, dass eine Einhaltung der Brandschaufristen (100 % Zielerreichung) planerisch möglich ist. Keinesfalls darf bereits planerisch eine Überschreitung der Brandschaufristen in Kauf genommen werden.

⁵ AGBF NRW: Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Nordrhein-Westfalen

➔ **Wie soll zukünftig die Verantwortung des Betreibers für die Sicherheit eines Gebäudes vermittelt (und die Aufgabenwahrnehmung überprüft) werden?**

Der Ordnungsgeber folgt mit der Neufassung der PrüfVO NRW der Leitidee, einen weitgehenden Bürokratieabbau umzusetzen. Dies erfolgt durch den Wegfall von bisher behördlich vorgeschriebenen Sachkundigen-Prüfungen. Für die technischen Anlagen, bei denen die Prüfungen auf Wirksamkeit und Betriebssicherheit zukünftig nicht mehr aufgrund technischer Vorschriften vorgegeben sind, gilt jedoch die Generalklausel aus § 3 BauO NRW, wonach diese Anlagen durch den Betreiber ordnungsgemäß zu warten und in Stand zu halten sind.

Die Prüfung von sicherheitstechnisch relevanten Anlagen mit geringem Gefahrenpotential wird zukünftig auf denjenigen verlagert, der am Besten geeignet ist, eine effiziente Umsetzung und Einhaltung der Vorschriften zu gewährleisten: in diesem Fall sind dies die Gebäudebetreiber selbst.

Dieser Neuregelung und der damit einhergehenden Stärkung der Verantwortung der Gebäudebetreiber sollte behördlicherseits auch eine Aufklärung folgen. So kann es zukünftig eine Aufgabe der mit der Brandschau beauftragten Personen sein, die Gebäudebetreiber auf die veränderte deregulierte Rechtslage und auf den „neuen“ Verantwortungsbereich der Gebäudebetreiber hinzuweisen. Dies ist für die hauptamtlichen Kräfte der Feuerwehr, welche mit der Brandschau beauftragt sind und für die Brandschutztechniker nicht neu: durch eine starke Kundenorientierung leisten sie bereits jetzt intensive Beratungen der Betreiber der von der Brandschau betroffener Gebäude im organisatorischen Brandschutz.

Mit dem nachfolgenden Kapitel bietet diese Veröffentlichung eine Hilfestellung für die Aufklärung der Gebäudebetreiber über Ihre Prüf- und Instandhaltungspflichten. In diesem Kapitel wird den mit der Brandschau beauftragten Personen anhand von Praxisbeispielen eine Zusammenstellung der für den Betreiber zukünftig geltenden Prüfgrundlagen an die Hand gegeben.

→ **Welcher Stellenwert kann zukünftig den Aufgaben gemäß § 8 FSHG im Rahmen der Brandschau eingeräumt werden?**

Brandschutzerziehung, Brandschutzaufklärung und Selbsthilfe sind – genau wie die Brandschau – Aufgaben der Gemeinde. Diese sollen ihre Einwohner über die Verhütung von Bränden, den sachgerechten Umgang mit Feuer, das Verhalten bei Bränden und über Möglichkeiten der Selbsthilfe aufklären. In diesem Zusammenhang ist auch eine Aufklärung über generelle Verantwortlichkeiten beim Betrieb eines Gebäudes zu sehen.

Schon durch den Kontakt zu den Gebäudebetreibern ergibt sich für die mit der Brandschau beauftragten Personen die Möglichkeit, auf geänderte Vorschriften und sich daraus ergebende Verantwortlichkeiten hinzuweisen. Aus dem direkten Bürgerkontakt ergibt sich die Möglichkeit, durch entsprechende Aufklärung die Gebäudebetreiber bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Dies ist ein erstrebenswertes Ziel, um die Bemühungen des Ordnungsgebers nach Deregulierung in der Praxis zu Erfolg und Akzeptanz zu führen.

4. Praxisbeispiele zu Prüfungen außerhalb des Anwendungsbereiches der PrüfVO NRW

In diesem Teil folgt eine ausführliche Zusammenstellung der in Nordrhein-Westfalen bauaufsichtlich nicht mehr vorgeschriebenen Prüfungen technischer Anlagen und Einrichtungen. Anhand von Praxisbeispielen wird die Verantwortung des Gebäudebetreibers für die Instandhaltung technischer Anlagen dargestellt und mit entsprechenden Quellenangaben technischer Regelwerke belegt. So kann außerdem dargestellt werden, auf welcher Grundlage eine bei der Brandschau vorzulegende Bescheinigung auszustellen ist.

Allgemein anerkannte Regeln der Technik

Für die in diesem Kapitel zitierten Regelwerke gilt, dass sie als allgemein anerkannte Regeln der Technik angesehen werden müssen.

Unter allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) sind die in technischen Normen und Vorschriften festgeschriebenen Prinzipien und Lösungen zu verstehen, die in der Praxis erprobt und bewährt sind und sich bei der Mehrheit der auf diesem Gebiet tätigen Praktiker durchgesetzt haben.

Selbst wenn die im folgenden Kapitel aufgelisteten Regelwerke einen Betreiber nicht direkt betreffen, so ist doch festzustellen, dass wegen der Allgemeingültigkeit über eine solche Vorschrift nicht hinweg gesehen werden kann und diese Vorschrift daher trotzdem maßgeblich und zu beachten ist.

Nachweis der Sachkunde

Viele der im Folgenden aufgelisteten Prüfungen sind durch Sachkundige durchzuführen. Zur Frage, wer als Sachkundiger geeignet ist, kann beispielsweise die Betriebssicherheitsverordnung herangezogen werden. Hier wird für bestimmte Einrichtungen die Prüfung durch eine befähigte Person gefordert. Die befähigte Person im Sinne der BetrSichV ist eine Person, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung der Arbeitsmittel verfügt (Definition nach § 2 (7) BetrSichV).

In der Technischen Regel für Betriebssicherheit TRBS 1203 "Allgemeine Anforderungen" sind die Anforderungen an die befähigte Person weiter konkretisiert.

Es kann festgestellt werden, dass die Definition und Qualifikation von Sachkundigen und befähigten Personen weitestgehend in Übereinstimmung mit den bisherigen Inhalten bzw. Anforderungen aus § 3 (2) der ausgelaufenen TPrüfVO steht. Somit ist eine Vergleichbarkeit gegeben.

Beispiel 1: Prüfung von Feuerlöschern

Bisher war eine Prüfung von Feuerlöschern durch Sachkundige vor der ersten Inbetriebnahme des Gebäudes sowie im Abstand von nicht mehr als 2 Jahren vorgeschrieben.

In Arbeitsstätten sind gem. ArbStättVO geeignete Feuerlöscheinrichtungen vorzuhalten. Abschnitt 2.2 des Anhangs zu § 3 (1) ArbStättVO konkretisiert diese Anforderungen in Bezug auf den Schutz vor Entstehungsbränden. Weitere Vorschriften für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern sind im berufenossenschaftlichen Regelwerk BGR 133 enthalten. Gleichzeitig wird hierin hinsichtlich des Betriebs und der Instandhaltung folgendes festgestellt:

Auszug aus der BGR 133:

Nr. 5. Betrieb

5.1

Feuerlöscher sind funktionsfähig zu erhalten.

Nr. 6. Prüfung

6.1

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Feuerlöscher regelmäßig, mindestens jedoch alle zwei Jahre, durch einen Sachkundigen geprüft werden. Über die Ergebnisse der Prüfungen ist Nachweis zu führen. Der Nachweis kann in Form einer Prüfplakette erbracht werden.

Bei hohen Brandrisiken oder starker Beanspruchung durch Umwelteinflüsse können kürzere Zeitabstände erforderlich sein.

6.2

Werden bei der Prüfung Mängel festgestellt, die eine Funktionsfähigkeit des Feuerlöschers nicht mehr gewährleisten, hat der Unternehmer zu veranlassen, dass der Feuerlöscher instandgesetzt oder durch einen anderen Feuerlöscher ersetzt wird.

Ausführung und Anforderung siehe DIN 14406-4 "Tragbare Feuerlöscher; Instandhaltung".

Beispiel 2: Prüfung von Türen und Einrichtungen an Türen

Bisher war eine Prüfung von

- automatischen Schiebetüren in Rettungswegen,
- kraftbetätigten Toren,
- elektrischen Verriegelungen von Türen in Rettungswegen

durch Sachkundige vor der ersten Inbetriebnahme des Gebäudes sowie im Abstand von nicht mehr als 1 Jahr vorgeschrieben.

Beispiel 2.1 Prüfgrundlagen für automatische Schiebetüren in Rettungswegen und für kraftbetätigte Tore

Nach Wegfall der bauaufsichtlich geforderten Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme und danach in jährlichem Abstand ist zunächst die Richtlinie über automatische Schiebetüren in Rettungswegen (AutSchR) anzuwenden. Diese sagt unter Nr. 2.1 MAutSchR aus, dass automatische Schiebetüren als kraftbetätigte Türanlagen gelten. Damit gilt zukünftig für automatische Schiebetüren in Rettungswegen sowie für kraftbetätigte Türanlagen die Richtlinie für Arbeitsstätten ASR A1.7:

Auszug aus der Technischen Regeln für Arbeitsstätten, ASR 1.7:

10. Instandhaltung einschließlich sicherheitstechnischer Prüfung

(1) Die Betriebs-, Instandhaltungs- und Prüfanleitungen des Herstellers sind zu beachten und müssen in der Arbeitsstätte verfügbar sein. [...] Bei der Beurteilung, ob Türen und Tore unter veränderten Nutzungsbedingungen noch ausreichend sicher sind, ist das Ergebnis der sicherheitstechnischen Prüfung zu berücksichtigen.

10.2 Sicherheitstechnische Prüfung

(1) Kraftbetätigte Türen und Tore müssen nach den Vorgaben des Herstellers vor der ersten Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen sowie wiederkehrend sachgerecht auf ihren sicheren Zustand geprüft werden. Die wiederkehrende Prüfung sollte mindestens einmal jährlich erfolgen. Die Ergebnisse der sicherheitstechnischen Prüfung sind aufzuzeichnen und in der Arbeitsstätte aufzubewahren.

(2) Die sicherheitstechnische Prüfung von kraftbetätigten Türen und Toren darf nur durch Sachkundige durchgeführt werden, die die Funktionstüchtigkeit der Schutzeinrichtungen beurteilen und mit geeigneter Messtechnik, die z. B. den zeitlichen Kraftverlauf an Schließkanten nachweist, überprüfen können.

Außerdem sind die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu beachten:

Auszug aus der BGR 232 – Kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore

6. Prüfung

Nach § 3 Abs. 3 der Betriebssicherheitsverordnung hat der Arbeitgeber Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen der Arbeitsmittel zu ermitteln. Bei diesen Prüfungen sollen sicherheitstechnische Mängel systematisch erkannt und abgestellt werden. Der Arbeitgeber legt ferner die Voraussetzungen fest, welche die von ihm beauftragten Personen zu erfüllen haben (befähigte Personen).

6.1

Kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore müssen vor der ersten Inbetriebnahme und mindestens einmal jährlich von einem Sachkundigen auf ihren sicheren Zustand geprüft werden.

Beispiel 2.2 Prüfgrundlagen für elektrischen Verriegelungen von Türen in Rettungswegen

Nach Wegfall der bauaufsichtlich geforderten Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme und danach in jährlichen Abständen ist die Richtlinie über elektrische Verriegelungen von Türen (EltVTR) zu beachten.

Auszug aus der EltVTR:

6 Betriebsanleitung

Jedem elektrischen Verriegelungssystem hat der Hersteller eine Betriebsanleitung beizufügen, die Angaben zur Wartung und Prüfung, die Funktionsbeschreibung der Anlage, die Maßnahmen zur Inbetriebnahme und bei Störungen sowie zur Instandhaltung enthält. Darüber hinaus sind die Fristen für die Wartung anzugeben.

Die meisten Hersteller entsprechender Systeme empfehlen im monatlichen Rhythmus eine Wartung der Anlagen, darüber hinaus wird einmal jährlich eine Prüfung durch einen Sachkundigen vorgegeben, falls länderspezifische bauaufsichtliche Regelungen nichts anderes vorschreiben.

Beispiel 2.3 Prüfgrundlagen für Feststellanlagen

Eine Prüfung von Einrichtungen zum selbsttätigen Schließen von Feuerschutzabschlüssen durch Sachkundige war bisher vor der ersten Inbetriebnahme des Gebäudes sowie im Abstand von nicht mehr als 3 Jahren vorgeschrieben.

Nach Wegfall dieser Regelung über bauaufsichtlich geforderte Prüfungen gelten hier zukünftig die „Richtlinien für Feststellanlagen“ des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBT):

Auszug aus den Richtlinien für Feststellanlagen des DIBT:

6 Periodische Überwachung

Die Feststellanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und mindestens einmal monatlich auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden. Außerdem ist der Betreiber verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine Prüfung auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, sofern nicht im Zulassungsbescheid eine kürzere Frist angegeben ist.

Diese Prüfungen und die Wartung dürfen nur von einem Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden

Weitere Hinweise ergeben sich aus der Richtlinie für Arbeitsstätten ASR A1.7:

Auszug aus der Technischen Regeln für Arbeitsstätten, ASR 1.7:

10. Instandhaltung einschließlich sicherheitstechnischer Prüfung

(1) Die Betriebs-, Instandhaltungs- und Prüfanleitungen des Herstellers sind zu beachten und müssen in der Arbeitsstätte verfügbar sein. [...]

10.2 Sicherheitstechnische Prüfung

(3) Brandschutztüren und -tore sind nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. dem Prüfzeugnis regelmäßig zu prüfen, damit sie im Notfall einwandfrei schließen (z. B. Feststellanlagen einmal monatlich durch den Betreiber und einmal jährlich durch den Sachkundigen).

Weitere Hinweise ergeben sich aus den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen der einzelnen Systeme.

Beispiel 3: Prüfungen für Schutzvorhänge zwischen Bühne und Versammlungsraum

Die bisherigen Prüfgrundlage sah Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme und danach in Abständen von nicht mehr als einem Jahr vor. Entsprechend § 34 BGV C 1 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass sicherheitstechnische und maschinentechnische Einrichtungen mindestens alle vier Jahre durch einen Sachverständigen zu prüfen sind. Ferner sind diese Einrichtungen mindestens einmal jährlich durch einen Sachkundigen zu prüfen.

Detailliertere Ausführungen zum Umfang der Prüfung der Schutzvorhänge zwischen Bühne und Versammlungsraum sind in der Durchführungsanweisung der BGV C 1 sowie in der BGG/GUV-G 912 „Grundsätze für die Prüfung maschinentechnischer Einrichtungen in Bühnen und Studios“ beschrieben.

Beispiel 4: Prüfung von Blitzschutzanlagen

Eine Prüfung von Blitzschutzanlagen durch Sachkundige war bisher vor der ersten Inbetriebnahme des Gebäudes sowie im Abstand von nicht mehr als 3 Jahren vorgeschrieben. Aus der VDS-Richtlinie 2010 ergeben sich – in Abhängigkeit der Gebäudenutzung – Prüfintervalle von eins bis fünf Jahren.

In DIN EN 62305 ist beschrieben, dass es empfehlenswert ist, das Blitzschutzsystem hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen des inneren Blitzschutzes einschließlich des Blitzschutz-Potentialausgleichs mit den elektrischen Anlagen gleichzeitig zu prüfen. Elektrische Anlagen sind nach der PrüfVO durch Sachverständige zu prüfen, dies gilt somit im übertragenen Sinne auch für die Blitzschutzanlagen.

Auszug aus DIN EN 62305-3 Blitzschutz, Schutz von baulichen Anlagen und Personen:

Beiblatt 3: Zusätzliche Informationen für die Prüfung und Wartung von Blitzschutzsystemen

Blitzschutzklasse	Sichtprüfung (Jahr)	Umfassende Prüfung (Jahr)	Umfassende Prüfung kritischer Systeme (Jahr)
I und II	1	2	1
III und IV	2	4	1
ANMERKUNG: Bei Blitzschutzanlagen (LPS) von explosionsgefährdeten Anlagen sollten alle 6 Monate Sichtprüfungen durchgeführt werden. Die messtechnische Prüfung der Installation sollte einmal im Jahr durchgeführt werden. Um Erkenntnisse der jahreszeitlichen Schwankungen zu erhalten, ist es zulässig im Zyklus von 14 oder 15 Monaten zu messen, um so den Erdübergangswiderstand zu verschiedenen Zeitpunkten im Jahr zu ermitteln.			

Kritische Systeme können mittels einer Gefährdungsbeurteilung durch den Betreiber ermittelt werden. Kritische Systeme sind [...] Anlagenteile, die starken mechanischen, atmosphärischen und chemischen Beeinflussungen [Witterung, Windeinfluss] ausgesetzt sind. Unter Berücksichtigung der Gefährdungsbeurteilung werden die Zeitabstände zwischen den Prüfungen unter Beachtung der [oben abgebildeten] Tabelle 1 festgelegt.

Altanlagen sind sinngemäß einer Blitzschutzklasse zuzuordnen, bzw. es sind die Prüffristen aus den länderspezifischen oder sonstigen Prüfbestimmungen zu entnehmen (z.B. Baurichtlinien, technische Regelwerke, Verordnungen und Arbeitsschutzbestimmungen).

Eine Übersicht gesetzlicher Vorgaben und einer möglichen Zuordnung der Schutzklasse für bauliche Anlagen, basierend auf den Erfahrungen der Sachversicherer, enthält die VDS-Richtlinie 2010 im Anhang A.

Beispiel 5: Prüfung von Sprinkleranlagen

Die Prüfung von ortsfesten, selbsttätigen Löschanlagen ist nach wie vor durch Prüfsachverständige vorzunehmen.

Da die Sprinkleranlagen neben dem VdS⁶/CEA⁷-Standard in einigen Objekten auch nach dem NFPA⁸-Standard dimensioniert und errichtet werden, sind nachfolgend die Prüffristen nach dem NFPA-Standard 25-2008 exemplarisch aufgeführt. Die Prüfintervalle zeigen die hohe Verantwortung des Betreibers für die Aufrechterhaltung der Wirksamkeit und Betriebssicherheit der Anlagen auf:

Auszug aus NFPA-Standard 25-2008 (ITM): Prüfung von Wasserlöschanlagen, hier: Sprinkleranlagen:

**NFPA 25: Standard for the Inspection, Testing, and Maintenance of
Water-Based Fire Protection Systems
Current Edition: 2008**

Table 5.1 Summary of Sprinkler System Inspection, Testing, and Maintenance

Item	Frequency	Reference
Inspection		
Gauges (dry, preaction, and deluge systems)	Weekly/monthly	
Control valves	Weekly/monthly	Table 13.1
Waterflow devices	Quarterly	5.2.6
Valve supervisory devices	Quarterly	5.2.6
Supervisory signal devices (except valve supervisory switches)	Quarterly	5.2.6
Gauges (wet pipe systems)	Monthly	5.2.4.1
Hydraulic nameplate	Quarterly	5.2.7
Buildings	Annually (prior to freezing weather)	5.2.5
Hanger/seismic bracing	Annually	5.2.3
Pipe and fittings	Annually	5.2.2
Sprinklers	Annually	5.2.1
Spare sprinklers	Annually	5.2.1.3
Fire department connections	Quarterly	Table 13.1
Valves (all types)	Table	13.1
Obstruction	5 years	14.2.2

⁶ VdS Schadenverhütung GmbH, Köln

⁷ CEA: Comité Européen des Assurances, Bruxelles (B)

⁸ NFPA: National Fire Protection Association, Washington, DC (USA)

Item	Frequency	Reference
Test		
Waterflow devices	Quarterly/semiannually	5.3.3
Valves supervisory devices	Semiannually	Table 13.1
Supervisory signal devices (except valve supervisory switches)	Semiannually	Table 13.1
Main drain	Annually	Table 13.1
Antifreeze solution	Annually	5.3.4
Gauges	5 years	5.3.2
Sprinklers — extra-high temperature	5 years	5.3.1.1.1.3
Sprinklers — fast-response	At 20 years and every 10 years thereafter	5.3.1.1.1.2
Sprinklers	At 50 years and every 10 years thereafter	5.3.1.1.1

Item	Frequency	Reference
Maintenance		
Valves (all types)	Annually or as needed	Table 13.1
Obstruction investigation	5 years or as needed	13.2.1, 13.2.2
Low-point drains (dry pipe system)	Annually prior to freezing and as needed	13.4.4.3.2
Investigation		
Obstruction	As needed	14.2.1

Table 8.1 Summary of Fire Pump Inspection, Testing, and Maintenance

Item	Frequency	Reference
Inspection		
Pump house, heating ventilating louvers	Weekly	8.2.2(1)
Fire pump system	Weekly	8.2.2(2)
Test		
Pump operation		
- No-flow condition	Weekly	8.3.1
- Flow condition	Annually	8.3.3.1
Maintenance		
Hydraulic	Annually	8.5
Mechanical transmission	Annually	8.5
Electrical system	Varies	8.5
Controller, various components	Varies	8.5
Motor	Annually	8.5
Diesel engine system, various components	Varies	8.5

5. Quellen und weiterführende Literatur

Die nachfolgend aufgelisteten Literaturstellen sind bei der Erstellung der vorliegenden Veröffentlichung herangezogen worden oder dienen als Hinweise für die Bewältigung weiterer Fragestellungen im Umgang mit der Prüfung von technischen Anlagen im Rahmen der Brandschau.

Die Zusammenstellung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge:

ARGEBAU – Arbeitsgemeinschaft der Bauministerkonferenz der Länder (www.is-argebau.de)

- Durch das oben verlinkte Informationssystem (IS) gelangt man über die Schaltflächen „Mustervorschriften und Mustererlasse“ sowie weiter über „Bauaufsicht / Bautechnik“ zur Sammlung aller von der ARGEBAU erarbeiteten [Mustervorschriften und Musterrichtlinien](#) einschließlich ihrer Begründungen und Historie.
- [MPrüfVO](#)
- [MEltVTR](#)
- [MAutSchR](#)

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA, www.baua.de)

- [Arbeitsstättenrecht](#), Technische Regeln für Arbeitsstätten, insbesondere ASR A1.7
- [Technische Richtlinien für Betriebssicherheit](#), insbesondere TRBS 1203 Befähigte Personen

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS, www.bmas.de)

- Arbeitsstättenverordnung
- [Betriebssicherheitsverordnung](#)
- Alle Bundesgesetze finden Sie unter www.bundesrecht.juris.de

Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (IM NRW, www.im.nrw.de)

- Auf der Seite des Innenministeriums finden sich neben Fachinformationen die Jahresberichte zur Gefahrenabwehr.
- Aktuelle Hinweise zum Vorbeugenden Brandschutz stellt das Innenministerium in der Regel dem Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen bereit, um diese auf der unten angegebenen Internetseite zu veröffentlichen.
- Das betrifft darüber hinaus auch alle aktuellen Veröffentlichungen zu den Themen Feuerschutz und Katastrophenschutz.

Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen (IdF NRW, www.idf.nrw.de):

- Auf der [Service-Seite „Vorbeugender Brandschutz“](#) finden Sie aktuelle Hinweise und Erlasse.
- Im [Mitgliederbereich des Internet-Auftrittes](#) finden Sie aktuelle Informationen aus Lehrveranstaltungen.

Landtag Nordrhein-Westfalen (www.landtag.nrw.de)

- Gesetzentwurf und Begründung zum [FSHG NRW](#), 12. Wahlperiode
- Verordnungsentwurf und Begründung zur [SBauVO](#), 14. Wahlperiode
- Verordnungsentwurf und Begründung zur [PrüfVO NRW](#), 14. Wahlperiode

Ministerium für Bauen und Verkehr der Landes Nordrhein-Westfalen (MBV NRW, www.mbv.nrw.de)

- Neben vielfältigen Informationen zu den Bereichen Landesbauordnung, Technische Gebäudeausrüstung und Sonderbauten finden Sie hier insbesondere die [Checklisten für die wiederkehrenden Prüfungen](#).

Rechtsportal des Landes Nordrhein-Westfalen (www.recht.nrw.de)

- Das Rechtsportal des Landes Nordrhein-Westfalen ermöglicht über die Suchmaske einen schnellen Zugriff auf alle aktuellen und alle historischen Gesetze und Verordnungen.
- Die nachfolgend aufgelisteten Gesetze wurden bei der Erstellung der vorliegenden Veröffentlichung herangezogen und können in der Suchmaske aufgerufen werden:
 - BauO NRW (Landesbauordnung)
 - FSHG (Feuerschutz-Hilfeleistungsgesetz)
 - PrüfVO NRW (Prüfverordnung)
 - SBauVO (Sonderbauverordnung)
 - TPrüfVO (historische Technische Prüfverordnung)

Weiterführende Quellen:

- Berufsgenossenschaftliches Vorschriften- und Regelwerk mit den Verzeichnissen BGV, BGR, BGI und BGG unter www.arbeitssicherheit.de
- Deutsches Institut für Bautechnik, www.dibt.de
 - Richtlinien für Feststellanlagen, Fassung Oktober 1988 (Mitteilungen des IfBt Heft 1/1989)
- DIN Deutsches Institut für Normung e. V., www.din.de
 - DIN EN 62305-3; VDE 0185-305-3:2006-10: Blitzschutz - Teil 3: Schutz von baulichen Anlagen und Personen (IEC 62305-3:2006, modifiziert); Deutsche Fassung EN 62305-3:2006
- FM Global Corp., www.fmglobal.com, weltweit tätiges Versicherungsunternehmen mit Richtlinien für Sprinkleranlagen
- VdS Schadenverhütung GmbH, www.vds.de
 - VdS 2010: Risikoorientierter Blitz- und Überspannungsschutz
 - VdS 2221: Entrauchungsanlagen in Treppenträumen (EAT), Planung und Einbau
 - VdS CEA 4001: Sprinkleranlagen, Planung und Einbau
 - Weitere umfangreiche Regelungen zum vorbeugenden, anlagentechnischen und betrieblichen Brandschutz

Anhang: Mustersätze

Die nachfolgenden Mustersätze geben Hinweise und Formulierungsvorschläge für Brandschauberichte und Stellungnahmen der Brandschutzdienststellen. Dabei sollten jeweils nur die tatsächlich im Objekt vorhandenen Anlagen genannt und nur die erforderlichen Auflagen gemacht werden.

7.1 Mustersätze: Prüfung von Sicherheitseinrichtungen gemäß PrüfVO NRW

Die nachfolgend aufgeführten Sicherheitseinrichtungen sind gemäß der

**Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen
und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten
(Prüfverordnung - PrüfVO NRW)**

in den unten angegebenen Zeitabständen durch einen Prüfsachverständigen entsprechend § 3 PrüfVO NRW auf ihre Wirksamkeit und ihre Betriebssicherheit zu prüfen:

In einem Zeitraum von drei Jahren sind folgende Anlagen zu prüfen:

1. CO-Warnanlagen in geschlossenen Großgaragen,
2. ortsfeste, selbsttätige Feuerlöschanlagen,
3. Lüftungstechnische Anlagen,
4. maschinelle Lüftungsanlagen in geschlossenen Mittel- und Großgaragen,
5. Druckbelüftungsanlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen,
6. maschinelle Rauchabzugsanlagen,
7. Sicherheitsbeleuchtungs- und Sicherheitsstromversorgungsanlagen,
8. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen,

In einem Zeitraum von sechs Jahren sind folgende Anlagen zu prüfen:

9. elektrische Anlagen,
 - in Krankenhäusern nur elektrische Anlagen, die der Aufrechterhaltung des Betriebs dienen,
 - in Garagen nur elektrische Anlagen in geschlossenen Großgaragen und
 - in den übrigen Gebäuden gemäß Satz 1 alle elektrischen Anlagen,
10. natürliche Rauchabzugsanlagen und
11. ortsfeste, nicht-selbsttätige Feuerlöschanlagen.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass erforderlichenfalls neben den o.g. Prüfungen durch Prüfsachverständige weitere Prüfungen in anderen (kürzeren) Zeitintervallen aufgrund der den Anlagen zugehörigen Prüfungs- und Wartungsvorschriften der Hersteller oder nach technischen Regelwerken (z.B. Normen und Richtlinien) erforderlich sein können, um einen sicherheitstechnisch einwandfreien Betrieb aufrecht zu erhalten.

Die Bauherrin oder der Bauherr oder die Betreiberin oder der Betreiber haben

- die bei den Prüfungen festgestellten Mängel, die eine konkrete Gefahr für die Sicherheit darstellen, unverzüglich, sonstige Mängel in angemessener Frist beseitigen zu lassen,
- die Beseitigung der Mängel der oder dem Prüfsachverständigen mitzuteilen,
- die Berichte über Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde zu übersenden,
- die Berichte über die wiederkehrenden Prüfungen mindestens sechs Jahre aufzubewahren und der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen zu übersenden und
- sich erforderlichenfalls den Anerkennungsbescheid der oder des Prüfsachverständigen vorlegen zu lassen.

7.2 Mustersätze: Prüfung von Sicherheitseinrichtungen außerhalb des Anwendungsbereiches der PrüfVO NRW

Dem Betreiber obliegt es, Gebäude in Stand zu halten (§ 3 BauO NRW). Das betrifft auch die sicherheitstechnischen Anlagen. Bei der Instandhaltung sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die nachfolgend aufgeführten Sicherheitseinrichtungen sind in regelmäßigen Zeitabständen, nach technischen Regelwerken (z.B. Normen und Richtlinien) sowie Prüf- und Wartungsvorschriften der Hersteller auf ihre Wirksamkeit und ihre Betriebssicherheit zu prüfen.

In der nachfolgenden Tabelle werden beispielhaft die Prüffristen aus verschiedenen Regelwerken, die als allgemein anerkannte Regeln der Technik zu sehen sind, angeführt:

Einrichtung	Vorschrift	Prüffrist	Qualifikation
Feuerlöscher	▪ BGR 133, Nr. 6	2	SK
	▪ BGV A1, § 39 (3)	2	SK
	▪ DIN 14406-4	2	SK
automatische Schiebetüren in Rettungswegen	▪ AutSchR, ▪ ASR A1.7 Nr. 10 ▪ BGR 232, Nr. 6	1	SK
Einrichtungen zum selbsttätigen Schließen von Feuerschutzabschlüssen	▪ Richtlinien des DIBT für Feststellanlagen ▪ ASR A1.7, Nr. 10.2 (3) ▪ Bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis ▪ Herstellerangaben	1	FK / SK
kraftbetätigte Tore	▪ ASR A1.7 Nr. 10 ▪ BGR 232, Nr. 6	1	SK
elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen	▪ EitVTR, Nr. 6 ▪ Betriebsanleitung der Hersteller	1	SK
Schutzvorhänge zwischen Bühne und Versammlungsraum	▪ BGV C1, §§ 33, 34	1	SK
	▪ BGG/GUV-G 912	4	SV
Blitzschutzanlagen	▪ DIN 62305-3	1-5	SK
	▪ VdS 2010		
Rauchabzüge in Treppenträumen	▪ VdS 2221	1	FK
	▪ Herstellerangaben		

SV: Sachverständige Person / SK: Sachkundige Person / FK: Fachkundige Person / Prüffrist: in Jahren

Der Betreiber hat die bei den Prüfungen festgestellten Mängel, die eine konkrete Gefahr für die Sicherheit darstellen, unverzüglich, die sonstigen Mängel in angemessener Frist, beseitigen zu lassen.



Urheberrecht, Impressum

© IdF NRW, Münster 2010, alle Rechte vorbehalten.
Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen

Die vorliegende Unterlage darf, auch auszugsweise, ohne die schriftliche Genehmigung des IdF NRW nicht reproduziert, übertragen, umgeschrieben, auf Datenträger gespeichert oder in eine andere Sprache bzw. Computersprache übersetzt werden, weder in mechanischer, elektronischer, magnetischer, optischer, chemischer oder manueller Form.

Der Vervielfältigung und Verbreitung für die Verwendung bei Ausbildungen der Feuerwehren des Landes Nordrhein-Westfalen wird zugestimmt.

Diese Veröffentlichung wurde unter Federführung des Instituts der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen erarbeitet von:

Dipl.-Ing. Marc Stolbrink, Institut der Feuerwehr NRW

Dipl.-Ing. (FH) Thomas Deckers, Berufsfeuerwehr Wuppertal

Dipl.-Ing. Jochen Stein, Berufsfeuerwehr Bonn

Dipl.-Ing. Bernd Rohr, Institut der Feuerwehr NRW

Die Veröffentlichung wurde in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Nordrhein-Westfalen, ABGF NRW, erarbeitet (www.agbf-nrw.de):



**Arbeitsgemeinschaft der
Leiter der Berufsfeuerwehren
in Nordrhein-Westfalen**

Arbeitskreis
Vorbeugender Brandschutz



© 2010 IdF NRW

Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen (IdF NRW)
Wolbecker Str. 237, 48155 Münster
Telefon 0251 3112 0

www.idf.nrw.de
poststelle@idf.nrw.de

